

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hasselberg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S.514 und des § 45 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember (GVOBl. Schl.-H. S.879) wird nach Beschlusslage durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 05.05.2021 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sowie der außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, sowie die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 andere übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Hasselberg umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVo.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieses umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die folgenden Straßenteile auferlegt. (§ 45 Abs. 3Nr. 2 Str.WG):
  - a) Die Gehwege, sowie die kombinierten Geh- und Radwege, inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche.
  - b) die Radwege, auch sowie deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
  - c) die begehbaren Seitenstreifen bzw. Grasflächen
  - d) die Rinnsteine einschließlich der Abläufe und Gullys
  - e) die Gräben
  - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
  - g) die Hälfte der Fahrbahnen, sowie nicht beschränkt
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, sowie nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern ihm das ganze Grundstück selbst nutzt
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht,

### **§ 3**

#### **Art und Umstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zweige von Bäumen, Hecken und Büschen sind zu kürzen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die natürliche Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird (Lichtraumprofil) oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide und andere chemischen Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken oder andere geeigneter Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zu Verstopfungen der Kanalleitungen führen kann. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Die Gehwege sind bei Glatteis ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandener Glätte sind sooft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder gefahrenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandener Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf dem mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (7) Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege sowie der Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- (9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflicht schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, in dem die Verunreinigung abgefahren werden muss. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.  
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
  - c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegen steht.
  - b) Angaben des Grundstücksamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift.
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigendem Grundstück, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegen steht.
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücken
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken.
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 26. April 2010 tritt mit dem Tage außer Kraft.

Hasselberg, den 05.05.2021

Gemeinde Hasselberg

Bürgermeister

## **Anlage gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hasselberg vom 05.05.2021**

### **A Straßen, die der vollen Reinigungspflicht unterliegen**

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung aller in § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßenteile.

#### **1. Innerörtliche Straßen**

An der Hansenkoppel  
Gundelsby  
Steenland  
Professor-Rössner-Weg  
Schulkoppel  
Schwackendorf  
Meiereiweg  
Schenbeck  
Schulstraße  
Südhang  
Raiffeisenstraße Hausnummer von 1 bis 8 und 10 bis 17  
Raiffeisenstraße Eekenhöh Siedlung  
Wormshöft  
Mühlenstraße  
Ziegeleiweg  
Bobek

### **B Straßen für die beschränkte Reinigungspflicht gilt**

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung der in § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis f) aufgeführten Straßenteile. Ausgenommen ist die Reinigungspflicht gem. Buchst. g) und h)

#### **2. Außerhalb liegender Straßen**

Hasselberg Hausnummer 3 bis 5  
Drecht  
Kieholm Hausnummer von 1 bis 7